



Niedersächsische Tierseuchenkasse - Brühlstr. 9 - 30169 Hannover

Kommunale Veterinärbehörden
in Niedersachsen
LMT Vet. in Bremen

Bearbeitet von
Frau Eisenberg
Email
Susanne.Eisenberg@ndstk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
	42281/13-01	(0511) 70156-13	27.11.2017

Nachrichtlich:

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Bremen
Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Tiergesundheitsdienste und LUFA
LAVES, Abt. 3, Abt. 5, LVI H/BS, LVI OL
Nds. Landkreistag
Tierärztekammer Niedersachsen
VIT Verden
Landeskontrollverband Niedersachsen
Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter
Osnabrücker Herdbuch-Genossenschaft
Masterrind

Tierseuchenbekämpfung; Bekämpfung der Paratuberkulose; Regelungen der TSK zur MAP-Bekämpfung im Zusammenhang mit Inkrafttreten der ParaTB-VO

Seit dem Inkrafttreten der niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose sind niedersächsische Milchviehalter verpflichtet ihre Zuchttiere >24 Monate einmal jährlich in einer Einzeltierprobe bzw. zweimal Jährlich in einer Sammelmilchprobe auf ParaTB-Antikörper zu untersuchen (§ 1). Weiterhin darf der Tierhalter nur Zuchttiere > 24 Monate auf seinem Betrieb einstellen, wenn diese ein negatives Einzeltierergebnis, welches nicht älter als 12 Monate ist, aufweisen (§ 2). Betriebe mit einem positiven Ergebnis müssen in Zusammenarbeit mit ihrem Hoftierarzt eine Biosicherheitsanalyse durchführen und einen Paratuberkuloseverminderungsplan aufstellen (§ 3). In den ersten Wochen nach in Krafttreten der ParaTB-VO sind bei der Tierseuchenkasse viele Fragen eingegangen. Eine Zusammenfassung der häufigsten Fragen mit den zugehörigen Antworten finden Sie in diesem Rundschreiben. Zudem sind die Beihilfen der Tierseuchenkasse mit den Voraussetzungen in Abbildung 1 zusammengefasst.

1. Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse zur Herdenuntersuchung auf Paratuberkulose

Da die Mutterkuhbetriebe nicht in die ParaTB-VO aufgenommen wurden, unterscheiden sich die Beihilfen für Milchvieh- und Mutterkuhbetrieb wie folgt:

a) Milchviehbetriebe

Probenahme:

Wenn BHV1-Sammelmilchproben auch für eine Paratuberkuloseuntersuchung genutzt werden können, gewährt die Niedersächsische Tierseuchenkasse keine Beihilfe für zusätzlich genommene Sammelmilchproben.

Auf Betrieben, die aus bestimmten Gründen zur BHV1-Untersuchung Einzeltierproben verwenden und die nicht sofort in die Einzeltierbeprobung auf ParaTB einsteigen möchten, kann der Probennehmer des LKV Sammelmilchproben zur ParaTB-Untersuchung nehmen. Die Kosten für die außerplanmäßige Sammelmilchprobenahme werden in diesem Falle von der TSK übernommen.

Für Blutprobenahmen zur Herdenuntersuchung auf MAP-Antikörper durch die Hof-tierärzte (unabhängig davon, ob dieser eine Sammelmilchprobe vorausgegangen ist) wird maximal 1-mal jährlich für alle Zuchttiere >24 Monate eine Beihilfe gewährt.

Das Weiterleiten der Einzelmilchproben durch die Probennehmer der Landeskontrollverbände im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird von der TSK bezahlt.

Da für alle Zuchtrinder >24 eine Untersuchung gefordert ist, müssen Betriebe die mit Einzelmilchen untersuchen, die Trockensteher und mögliche Zuchtbullen im Anschluss an die Milchleistungsprüfung über eine Blutuntersuchung untersuchen.

Untersuchungskosten:

Die Untersuchungskosten der Sammelmilchproben auf Paratuberkuloseantikörper werden 2-mal im Jahr und für Einzeltierproben 1-mal im Jahr von der TSK übernommen.

Beratung:

Für eine Biosicherheitsanalyse incl. der tierärztlichen **Erstberatung** werden auf MAP-positiven Betrieben Beihilfen bezahlt.

Eine **Folgeberatung** wird nur mit einer Beihilfe versehen, wenn eine Verpflichtungserklärung hinterlegt wurde.

Tierverluste:

Eine **Beihilfe für geschlachtete Tiere** wird nur gezahlt, wenn eine Verpflichtungserklärung vor der Schlachtung bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde hinterlegt und alle Bedingungen des MAP-Verminderungsprogramms erfüllt wurden. (siehe Besondere Hinweise)

b) Mutterkuhbetriebe

Probenahme:

Bei der **Erstuntersuchung** auf MAP-Antikörper für alle Zuchttiere >24 Monate gewährt die Tierseuchenkasse für die **Probenahme** eine Beihilfe.

Bei **Folgeuntersuchungen** ist die Probenahme nur bei unterzeichneter Verpflichtungserklärung beihilfefähig, da die Mutterkühe von der Untersuchungsverpflichtung gem. ParaTB-VO ausgenommen sind.

Untersuchungskosten:

Die Untersuchungskosten für die Erstuntersuchung werden von der TSK übernommen. Die Untersuchungskosten für **Folgeuntersuchungen** sind nur bei unterzeichneter Verpflichtungserklärung beihilfefähig.

Beratung:

Für eine Biosicherheitsanalyse incl. der tierärztlichen **Erstberatung** werden auf MAP-positiven Betrieben Beihilfen gewährt. Für **Folgeberatungen** wird nur eine Beihilfe gewährt, wenn eine Verpflichtungserklärung hinterlegt wurde.

Tierverluste:

Eine Beihilfe für **geschlachtete Tiere** wird nur gezahlt, wenn eine Verpflichtungserklärung vor der Schlachtung bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde hinterlegt und alle Bedingungen des MAP-Verminderungsprogramms erfüllt wurden.

2. Besondere Hinweise

a) Beihilfe für Tierverluste

Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Schlachtung** des Tieres nur aufgrund des positiven MAP-Einzeltierergebnisses
- Vorlage einer unterschriebenen **Verpflichtungserklärung** bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde **vor** der Schlachtung des Tieres.
- **positives MAP-Blutergebnis** für das geschlachtete Tier (Untersuchungsergebnis nicht älter als 18 Monate)
- **keine Wiederbelegung** des Tieres nach dem positiven Testergebnis
- keine Schlachtung im **letzten Drittel der Trächtigkeit** (190. Trächtigkeitstag)

Es wird eine Beihilfe von 100 % des gemeinen Wertes abzgl. des Schlachterlöses gewährt. Hat das Tier keinen nennenswerten Schlachterlös erbracht oder wurden Teile des Tieres als nicht schlachttauglich eingestuft, dann wird davon ausgegangen, dass das Tier keinen gemeinen Wert hat.

Bei einem Antrag auf Beihilfe für Tierverluste bestätigt die kommunale Veterinärbehörde der TSK, dass eine durch den Tierhalter **unterschriebene Verpflichtungserklärung** vorliegt. Da der Tierhalter sich zu einer Teilnahme am Programm für den Zeitraum von 5 Jahren verpflichtet, ist es für die TSK wichtig zu wissen, wann die Erklärung unterschrieben wurde. Zu dem Zweck wurde die „Anlage MAP“ (Download im Loginbereich) um eine Datumszeile ergänzt. Wir bitten Sie, für neue Anträge die neuen Formulare zu nutzen.

Grundsätzlich gilt laut § 2 Nr. 3.1 der Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, dass ein Tier beihilfefähig ist, wenn ein positiver Nachweis auf Antikörper in Milch oder Blut vorliegt oder ein Erregernachweis im Kot. Wurden Antikörper in einer Milchprobe der Milchleistungsprüfung nachgewiesen, so ist es sinnvoll, dieses Ergebnis mit Hilfe einer Blutuntersuchung zu verifizieren, da es bei der Untersuchung von Einzelmilchen zu Verschleppungen kommen kann.

Hat eine **Nachuntersuchung des betreffenden Tieres im Blut stattgefunden und ein negatives Ergebnis aufgewiesen, dann verliert das Tier seine Beihilfefähigkeit**, bis ein positiver Nachweis im Blut geführt wurde.

b) Untersuchung der BHV1-Sammelmilchproben

BHV1-Sammelmilchproben werden nicht automatisch in den Laboren auch auf ParaTB untersucht. Tierhalter müssen einen Auftrag zur Untersuchung geben. Die Landeskontrollverbände fügen ab dem 1.1.2018 auf ihrer BHV1-Auftragsliste ein ParaTB-Ankreuzfeld hinzu. Der Landwirt gibt mit seiner Unterschrift den Auftrag und der Milchkontrollverband koordiniert, welche Sammelmilchproben auf ParaTB untersucht werden und welche nicht. Dabei wird jede zweite >Sammelmilchprobe untersucht, da die Untersuchung auf MAP lt. ParaTB-VO nur 2-mal jährlich zu erfolgen hat.

c) Abrechnung der Probenahme

Werden BHV1-Proben zusätzlich auf ParaTB untersucht, ist es wichtig auf dem Formular „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für tierärztliche Leistungen“ nicht nur BHV1 und ParaTB anzukreuzen, sondern es muss auch die Zahl der Tiere, die auf ParaTB untersucht wurden, eingetragen werden.

d) Der MAP-Verminderungsplan

Auf dem MAP-Verminderungsplan muss der Hoftierarzt ankreuzen, ob es sich um eine Erstberatung oder eine Folgeberatung (Evaluation) handelt. Eine Kopie des MAP-Verminderungsplans gilt als Voraussetzung für die Zahlung der Beihilfe für die Erstberatung. Eine Beihilfe für die Folgeberatung wird nur für Betriebe gewährt, die sich dem MAP-Verminderungsprogramm verpflichtet haben. Für die Zahlung einer Beihilfe für die Folgeberatung muss eine Kopie des fortgeschriebenen Plans bei der TSK eingereicht werden. Bei der Vorlage des Plans wird dieser bei der TSK hinterlegt. Bei weiteren Anträgen für Tierverluste im selben Jahr braucht also nicht jedes Mal wieder ein Verminderungsplan vorgelegt zu werden.

e) Verbringungsuntersuchung auf MAP

Im Rundschreiben über die Kostenübernahme vom 02.08.2016 wurde die Kostenübernahmeregelung zum MAP-Verminderungsprogramm beschrieben. Punkt III 1.c) stellt die Kostenübernahme für die Verbringungsuntersuchungen gemäß Landes VO dar. Die Entnahmekosten für diese Proben trägt der Verkäufer, die Institutskosten und die Kosten für Diagnostika übernimmt die TSK zu 100 %. Dies gilt nur für Zuchtrinder >24 Monate, die innerhalb von Niedersachsen verbracht werden bzw. die über eine Auktion in Niedersachsen verkauft werden. Für Verbringungen außerhalb Niedersachsens bzw. den Export (außer über Auktion) muss der Tierhalter die Probenahme- und Untersuchungskosten selber tragen.

Es ist beabsichtigt kurzfristig einen Vorstandsbeschluss zu bewirken, der es in Ausnahmefällen ermöglicht, eine Untersuchung bereits bei Tieren im Alter von 23 ½ Monaten (715 Lebenstagen) durchzuführen.

f) Was ändert die Verordnung für die Betriebe, die vor Inkrafttreten bereits untersucht haben?

- **Betriebe, die schon Sammelmilchen untersucht haben**

Diese können unabhängig vom vorherigen Ergebnis erneut über Sammelmilchen untersuchen

- **Betriebe, die schon Einzeltierproben untersucht haben**

Unabhängig von der im letztem Jahr gefundenen MAP-Prävalenz können diese Betriebe jetzt Sammelmilchen untersuchen lassen oder weiter in der Einzelbe-
probung bleiben.

- **Betriebe, die schon eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben**

Diese Betriebe müssen weiter in der Einzelbe-
probung bleiben bis die nächste Be-
probung eine Herdenprävalenz < 2 % aufweist. Dann dürfen auch diese Betriebe
wieder in die Sammelmilchuntersuchung zurückkehren.

Die zusätzlichen Bedingungen des MAP-Verminderungsprogramms (Verbesserung der Hygiene bzw. das Entfernen Reagenten innerhalb von 18 Monaten nach bekannt werden) gelten für den Zeitraum der 5 Jahre.

g) Beratungsverpflichtung laut Verordnung

Betriebe mit einem positiven Sammelmilchbefund müssen eine Einzeltieruntersuchung durchführen lassen. Wird dabei min. 1 positives Tier identifiziert, muss der Tierhalter mit seinem Hoftierarzt eine Biosicherheitsanalyse durchführen und einen Maßnahmenplan erstellen. Wird bei der nächsten Einzeltieruntersuchung der Herde eine Prävalenz von unter 2 % festgestellt, braucht die Hygieneberatung nicht fortgeschrieben zu werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Auftrage

Dr. Eisenberg